



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 23.10.2007		Vorlagen-Nr.: FB 3/690/2007		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	11.10.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	23.10.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag vom 10.09.2007

hier: Einrichtung eines Nachtfahrverbotes für Lkw auf der Mühlenstraße in Verbindung mit einer Feinstaubbelastung

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 10.09.2007 wird gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen an die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld als zuständige Stelle hinsichtlich der Anordnung von Verkehrszeichen sowie an die Bezirksregierung Münster im Hinblick auf eine etwaige Feinstaubbelastung weitergeleitet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, Zuständigkeitsregelungen des Rates

III. Sachverhalt:

Zum Inhalt wird verwiesen auf den als Anlage in Kopie beigefügten Bürgerantrag vom 10.09.2007 zur Beschilderung eines Nachtfahrverbotes auf der Mühlenstraße im Zusammenhang mit einer Feinstaubbelastung im Abschnitt zwischen Ostwall und Ostenstever .

Grundsätzlich bestimmen nur die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Der Stadt Lüdinghausen obliegt es nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch als Straßenbaulastträger nicht, Entscheidungen über Verkehrslenkungs- oder Verkehrsregelungsmaßnahmen zu treffen, so dass der vorliegende Bürgerantrag zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiterzuleiten ist.

Hinsichtlich der im Bürgerantrag aufgeführten etwaigen Feinstaubbelastung ist eine Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

In diesem Zusammenhang wird auf den Bürgerantrag in dieser Angelegenheit vom 11.05.2007 verwiesen. Dieser Bürgerantrag wurde zwischenzeitlich von der Straßenverkehrsaufsicht abgelehnt. Zusammenfassend waren folgende Gründe für den Kreis Coesfeld maßgebend:

- ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm ist nicht gegeben, da bei der Prüfung ob und ggf. welcher Verkehrslärmschutz geboten ist, auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie auf das Vorhandensein bzw. Fehlen einer bereits gegebenen Lärm-Vorbelastung abzustellen ist. Bei der Mühlenstraße handelt es sich um eine ehemalige Bundesstraße und sie wurde für den öffentlichen Verkehr gewidmet; sie dient auch heute noch als innerörtliche Hupterschließungsstraße und ist in der Lage, Verkehrsströme dieser Art aufzunehmen
- bei ihrer Entscheidung hat die Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dort anzuordnen sind, wo diese aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Nach den zu beachtenden Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts muss aufgrund der besonderen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Dieses ist jedoch nicht der Fall, da die Verkehrssicherheit auf der Mühlenstraße gewährleistet ist. Unfälle mit Lkw's sind sowohl der Straßenverkehrsbehörde als auch der Polizei nicht bekannt
- nach Prüfung, ob die Mühlenstraße darauf ausgerichtet ist, den beanstandeten Lkw-Verkehr aufzunehmen, kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Mühlenstraße um eine öffentlich gewidmete ehemalige Bundesstraße und heutige Hupterschließungsstraße handelt, die vom Lkw-Verkehr funktionsgerecht in Anspruch genommen wird.

Die notwendigen Voraussetzungen für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs sind somit nach der Rechtsauslegung des Kreises nicht gegeben.

Die Angelegenheit ist erneut dem Kreis und nunmehr auch der Bezirksregierung Münster vorzulegen, da der Aspekt der Feinstaubbelastung erstmalig aufgeführt wurde.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen: 1